

Richtlinien
für die außerschulische Nutzung
von städtischen Schulräumen und Pausenflächen
(Neufassung)

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Schulräume und deren Einrichtungen sowie Pausenflächen können in der Stadt Paderborn – und in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb Paderborns – ansässigen Personen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen im Rahmen einer Sonderbenutzung auf Antrag für Einzelveranstaltungen oder auf Dauer für das jeweils laufende Schuljahr überlassen werden, sofern schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

1.2 Als Schulräume gelten Unterrichtsräume (Klassenräume und Fachräume), Aulen, Mensabereiche, zentrale Eingangshallen/Foyerzonen und geschlossene Pausenhallen. Fachräume können nur dann überlassen werden, wenn eine fachlich vorgebildete Lehrkraft die Aufsicht oder die Leitung der Veranstaltung übernimmt. Bei Überlassung der Aula wird im Rahmen einer Gefährdungsanalyse festgestellt, ob der Dritte bei Nutzungen eine „sachkundige Aufsichtsperson“ hinzuzuziehen hat. Mensabereiche können nur nach vorheriger Zustimmung des Bewirtschafters der betroffenen Einrichtungen überlassen werden.

Als Pausenflächen gelten die befestigten Schulhofflächen und die offenen Pausenhallen.

Andere Außenflächen der Schulgrundstücke werden nicht überlassen.

1.3 Die Überlassung darf insbesondere erfolgen, wenn die geplante Veranstaltung kulturellen Zwecken oder der Bildungsförderung dient oder im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Die Entscheidung darüber trifft der Schuldezernent.

Veranstaltungen gewerbsmäßiger oder kommerzieller Art werden in Schulräumen nicht zugelassen. Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie sonstige außerschulische Veranstaltungen, bei denen Mandatsträger (Minister, Europaparlaments-, Bundestags- oder Landtagsabgeordnete, Rats- oder Kreistagsmitglieder) oder Bewerber um solche Mandate oder sonstige Vertreter von Parteien, Wählergruppen oder anderen politischen Vereinigungen beteiligt oder eingeladen sind, werden innerhalb der letzten sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen nicht zugelassen.

Für Veranstaltungen im städt. Interesse sind auf Antrag Ausnahmen möglich.

Diese werden vom zuständigen Beigeordneten genehmigt.

Die Regelungen für sonstige Veranstaltungen gelten auch für die Schule (siehe gemeinsame Schulmail der Ministerin für Schule und Weiterbildung und des Innenministers des Landes NRW vom 25. März 2010).

Schulräume und Pausenflächen werden für private Feierlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt.

- 1.4 Die Vermietung der Räume, Einrichtungen und Pausenflächen erfolgt durch die Stadt Paderborn – Schulverwaltungsamt – im folgenden Vermieterin genannt, sofern die Dauer der Überlassung das jeweils laufende Schuljahr nicht überschreitet. Über Anträge, die diesen Zeitraum überschreiten, befindet das Gebäudemanagement Paderborn.
- 1.5 Eine Überlassung der schulischen Räume erfolgt montags bis freitags bis längstens 22.00 Uhr. An Wochenenden oder Feiertagen erfolgt grundsätzlich keine Überlassung, es sei denn, die Veranstaltung wird von der Stadt Paderborn oder einer städtischen Schule selbst durchgeführt oder mitgetragen. Für den Bereich der Stadt ist die letztere Voraussetzung erfüllt, wenn der jeweils zuständige Dezernent den Verwaltungsvorstand informiert bzw. der Verwaltungsvorstand selbst entscheidet.
- 1.6 Übernachtungen in Schulgebäuden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung kann durch den zuständigen Beigeordneten eine Ausnahme erteilt werden. Sonderregelungen gelten für die städtischen Paderborner Schulen, sofern in der eigenen Schule übernachtet wird und die vom Bauordnungsamt erarbeiteten Vorgaben (siehe Schreiben vom 22.11.2010) eingehalten werden.
- 1.7 Einzelne städtische Schulräume sind dauerhaft Bibliotheken überlassen. Wer derartige Flächen betritt, ist an die jeweilige Benutzungs- und Hausordnung dieser Organisationseinheit gebunden.

2. Mietvertrag

- 2.1 Das Nutzungsverhältnis zwischen Vermieterin und Mieter/in wird durch Mietvertrag auf der Grundlage der §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die Mietvertragsregelungen werden Bestandteil der Nutzungsgenehmigung.
- 2.2 Anträge auf Begründung eines Mietverhältnisses sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin schriftlich an das Schulverwaltungsamt zu richten.

3. Mietzins und Nebenkosten

- 3.1 Die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten richten sich nach der vom Rat der Stadt Paderborn beschlossenen Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Maßgebend ist der jeweils am Veranstaltungstag geltende Tarif.
- 3.3 Näheres über Ermäßigungen und Befreiungen regelt die Entgeltordnung.

4. Werbung in schulischen Räumen

Gemäß § 99 Abs. 2 Schulgesetz ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Bewirtung in schulischen Räumen

Die Bewirtung bei Veranstaltungen durch den/die Mieter/in ist in Ausnahmefällen ohne kommerzielle Gewinninteressen möglich. Der Verkauf von Gerichten bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Gerichte, die unter Verwendung von Ölen und Fetten zubereitet werden (insbesondere Pommes Frites) sind wegen der starken Geruchsentwicklung nicht erlaubt. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Vermieterin erlaubt. Das Rauchen ist in Schulgebäuden nicht gestattet, auf Schulhöfen und sonstigen Außenflächen der Schulen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Vermieterin erlaubt. Die Nutzung von Einweggeschirr ist nicht erlaubt.

6. Abfallentsorgung

Abfälle sind gemäß der Entsorgungssatzung der Stadt Paderborn in der jeweils geltenden Fassung getrennt zu sammeln und auf eigenen Kosten zu entsorgen.

7. Ausschluss von der Nutzung

Bei groben Vertragsverletzungen kann die Vermieterin den/die Mieter/in von der Nutzung der Räume ausschließen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab dem 01. Juli 2011.

9. Außerkrafttreten bisheriger Regelungen

Die bisherigen „Richtlinien für die außerschulischen Nutzung von städtischen Schulräumen und Pausenflächen“, die am 01.11.2001 in Kraft getreten sind, treten außer Kraft.